
SATZUNG DES VEREINS
GOLF CLUB HÖSLWANG IM CHIEMGAU E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club Höslwang im Chiemgau e.V.“.
2. Der „Golf Club Höslwang im Chiemgau e.V.“ hat seinen Sitz in 83129 Höslwang. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nr. VR 40305 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports. Die Förderung der Jugend ist dabei ein besonderes Anliegen des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände und der zum Betrieb eines Golfclubs erforderlichen Gebäude) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder auf Zeit
 - außerordentliche Mitglieder
- a. ordentliche Mitglieder sind:
 1. Personen, welche bis zum 31.12. des vergangenen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören.
 2. juristische Personen oder Personengesellschaften (Firmenmitglieder). Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Gebührenordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und der damit verbundenen Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

3. Personen, die gemäß § 4 Nr. 5 zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt wurden.
- b. Ordentliche Mitglieder auf Zeit sind

Personen, welche eine Mitgliedschaft von vorneherein für eine beschränkte Zeit beantragen.
- c. Außerordentliche Mitglieder sind
 1. Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Jugendliche).
 2. Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und sich in der Berufsausbildung befinden (in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder).
 3. Personen oder Firmenmitglieder, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder).
 4. Personen, die ordentliche Mitglieder eines dem nationalen Golfverband angeschlossenen Vereins sind (Zweitmitglieder).
 5. Personen deren ständiger Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt mehr als 100 Kilometer von Höslwang entfernt liegen (Fernmitgliedschaft).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Spielberechtigung von Firmenvertretern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.
2. Für Anträge auf Übernahme in eine andere Mitgliedschaftskategorie gilt Nr. 1 entsprechend.
3. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung aus dem Verein ausscheiden würde.
4. Bei Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft auf Zeit bzw. einer außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 3 Pkt. 4c. in eine ordentliche ist die zu diesem Zeitpunkt festgelegte Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder (§5 Nr. 1) zu entrichten, es sei denn, dass das betreffende Mitglied bereits zu einem früheren Zeitpunkt ordentliches Mitglied war.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung auch einen Ehrenvorsitzenden ernennen, der jedoch keine Befugnisse eines Vorsitzenden hat.

7. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitgliedschaften und der von neu eintretenden Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahmegebühr. Sie kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 25 % des Jahresbeitrages nicht übersteigt.
2. Ordentliche Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag auf Wunsch auch unterjährig entrichten. Der Vorstand kann über die Höhe der Aufschläge in Anlehnung an die bankenüblichen Darlehns-Sollzinsen entscheiden. Bei Änderung der jeweiligen Beträge wird dies den Mitgliedern rechtzeitig vor Jahresende bekannt gegeben.
 - a. Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag jeweils bis spätestens 15. Februar eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Bei Mitgliedern, die nach dem 15.02. dem Verein beitreten, sind Beitrag und Gebühr innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig. Bei einem Beitritt nach dem 31.07. ist der Beitrag anteilmäßig fällig.
 - b. Eine unterjährige Zahlung ist nur per Lastschriftinzug zu Beginn des jeweiligen Zeitraums möglich.
3. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Jahresbeitrages entfallen bis zur Zahlung das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Spielrecht. Der Vorstand kann das Spielrecht auf begründeten Antrag wiederherstellen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
4. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds - jeweils für die Dauer eines Jahres - den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt und wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. § 10 Nr. 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1 c. 3. (fördernde Mitglieder), haben keine Spielberechtigung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Entfall der Voraussetzung für eine außerordentliche Mitgliedschaft
- Tod

a. Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Bei verspätetem Eingang der Erklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. In Härtefällen kann der Vorstand hiervon Ausnahmen bewilligen.

b. Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in Bezug auf den Verein einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen Vereinsinteressen verstößt (z.B. durch vereinsschädigendes Verhalten).
 - Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate in Verzug gerät. Für die Wirksamkeit der Mahnung genügt deren Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.
 3. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung bei der nächsten auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds und die Gründe für die Entscheidung.
 4. Durch den Ausschluss werden die Verpflichtungen zur Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen nicht berührt.

c. Entfallen der Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet mit dem Entfallen der Voraussetzungen für die entsprechende außerordentliche Mitgliedschaft, soweit nicht das Mitglied einen Antrag auf Übernahme in eine andere für ihn mögliche

Mitgliedschaftskategorie stellt. Auf diese Möglichkeit ist das Mitglied bei Entfallen der Voraussetzungen hinzuweisen. Ein Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft ist von dem betreffenden Mitglied innerhalb von 2 Monaten ab Mitteilung des Hinweises zu stellen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Hauptorgan des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Spielführers, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c. Die Wahl des Vorstandes.
 - d. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - e. Die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - f. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder sowie die Erhebung von Umlagen.
 - g. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
 - h. Satzungsänderungen.
 - i. Die Auflösung des Vereins.
 - j. Fragen, die aus sonstigen Gründen vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform an die letzte bekannte Adresse oder – sofern das Mitglied einen E-Mailzugang mitgeteilt hat – an die letzte bekannte E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladung folgenden Tag. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Clubhaus.

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres einzuberufen.
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert.
 - c. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mind. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung schriftlich beantragt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb zweier Wochen seit Eingang des Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
5. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung (ordentlichen oder außerordentlichen) sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung unter Angabe der in der Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge mitzuteilen:
- Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder von Mitgliedern für diese Versammlung zur Abstimmung gestellte Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge gelten als erst in der Mitgliederversammlung gestellt. Sie können dort nur behandelt werden, wenn mind. $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.
 - Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei Abwesenheit beider vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann - auch zeitweise - einen Versammlungsleiter ernennen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist den Mitgliedern postalisch oder elektronisch durch Rundschreiben in Textform zu berichten.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b. Seinem Stellvertreter (Vizepräsident)
 - c. Dem Schatzmeister
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Spielführer

- f. Bis zu 2 weiteren Mitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann bis zu 2 Ämter übernehmen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes und dessen Eintragung im Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein seit mindestens 24 Monaten durchgängig angehören.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt, wenn der Vorstand aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Ersatzwahl für angezeigt hält. Das Ersatzmitglied wird für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

3. Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt im Regelfall einheitlich (Blockwahl).

Jeder Wahlvorschlag muss neben dem Namen des Kandidaten auch die Vorstandsfunktion enthalten, für die er vorgeschlagen wird.

Gewählt ist der Vorstand, der die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder liegt kein Vorschlag für eine Blockwahl vor, so sind ausnahmsweise sämtliche Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen (Einzelwahl).

Erreicht ein Kandidat im Rahmen einer Einzelwahl nicht die Mehrheit aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.

4. Wird dem Vorstand in einer Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert, so gilt der gesamte Vorstand als abberufen. In diesem Fall ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Neuwahlen stattfinden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, Ordnungsmaßnahmen

1. Der Verein wird von dem Vorsitzenden und von dem stellvertretenden Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse auf einzelne seiner Mitglieder oder auf Ausschüsse zu übertragen.

3. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigenden Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von folgenden Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- a. Verwarnung
- b. Entzug der Spielberechtigung auf Zeit
- c. Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs

Dem Mitglied ist zuvor - unter Setzung einer angemessenen Frist - die Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

4. Insbesondere für folgende Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a. Verfügung über Vereinsmittel in Höhe von mehr als € 50.000, -- im Einzelfall, soweit diese Verfügung nicht vom genehmigten Haushaltsplan miterfasst wird.
- b. Überschreitung des Haushaltsvorschlages um mehr als 10% auf der Ausgaben-seite, falls der Mehraufwand nicht durch erhöhte Mehreinnahmen gedeckt werden kann. Eine Erhöhung von Verbindlichkeiten gilt, auch bei einer Gewinnermittlung durch Überschussrechnung, als Ausgabe.
- c. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken.

Die vorstehende Beschränkung gem. Ziff. 4 c. betrifft die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis.

5. Beschlussfassung

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, oder E-Mail einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind.
- c. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende und bei Verhinderung beider das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- d. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- e. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
- f. Der Vorstand kann die Zulassung von Gästen zu Vorstandssitzungen beschließen. Soweit der Verein einen Geschäftsführer hat, hat dieser ein Teilnahmerecht an den

Vorstandssitzungen, es sei denn der Vorstand beschließt, dass der Geschäftsführer zur Teilnahme an der Vorstandssitzung nicht berechtigt ist.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Im Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses und der Zeitraum seiner Einsetzung festzulegen.
2. Ein Spiel-, sowie ein Regel- und Vorgabenausschuss sind einzurichten.
3. Ausschüsse haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur beratende Funktion.
4. Sitzungen der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Vorsitzenden zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Zugleich mit der Wahl des Vorstandes sind von den Mitgliederversammlungen zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens 1x im Jahr zu berichten.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht,
 - a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung, bei Benutzung seiner Anlagen oder bei Veranstaltungen erleiden oder herbeiführen
 - b. für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, es sei denn, dass den Verein insoweit ein Organisationsverschulden trifft.
2. Der Verein ist verpflichtet, ausreichende Sach- und Haftpflichtversicherungen, auch zugunsten seiner Mitglieder für Schäden, welche diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung anderen Mitgliedern oder Dritten zufügen, abzuschließen.

§ 15 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen, der Postleitzahl,

des Wohnsitzes, der Mitgliedsnummer, der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewahrt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich diese als fehlerhaft erweisen.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Änderungen in der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu einer Änderung des wesentlichen Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss zumindest in Textform erfolgen.

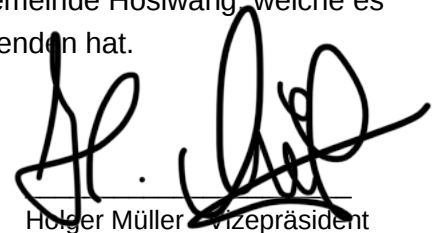
2. Satzungsänderungen, die nur eine sprachliche Änderung des Satzungswortlauts beinhalten, können vom Vorstand vorgenommen werden.
3. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Vereinsregister rechtsverbindlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Höslwang, welche es ausschließlich für die Förderung des Golfsports zu verwenden hat.

Höslwang, den 15. März 2025

Andrea Wisböck
Andrea Wisböck Präsidentin


Holger Müller Vizepräsident